

Benutzungsreglement mit Tarifblatt für Mietpreise

Gemeindesaal
Alte Winterthurerstrasse 31

vom 8. Mai 2012

Für die Benützung des Gemeindsaals erlässt der Gemeinderat Wallisellen folgendes Benützungsreglement mit Tarifblatt für Mietpreise:

1. Anwendung

Das Benützungsreglement sowie die aktuellen VKF-Brandschutzrichtlinien (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer) insbesondere betreffend Flucht und Rettungswege sind für alle Veranstalter verbindlich. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Für die Verwaltung dieser Liegenschaft ist die Abteilung Liegenschaften und Finanzen, Bereich Liegenschaften, der Gemeindeverwaltung Wallisellen zuständig. Sie hat das Aufsichtsrecht über den Saalbetrieb.

2. Vermietung

- 2.1 Die Räumlichkeiten des Gemeindsaals, bestehend aus Eingangshalle (Lounge), Seminarraum, Saal, Bühne, Garderobe im Untergeschoss, Künstlergarderoben und Nebenräume können gemäss Art. 253 OR und den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen gemietet werden.
- 2.2 Die Vermietung erfolgt durch den Wirt /die Wirtin der Wirtschaft zum Doktorhaus (nachfolgend Vermieter genannt).
- 2.3 Anlässe, die im Sinne von Art. 20 der Polizeiverordnung die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, öffentlich Ärgernis erregen oder gegen Sitte und Anstand verstossen könnten, werden nicht zugelassen.

3. Saalvergebung

- 3.1 Bei der Vergabe der Räumlichkeiten gelten nebst den jährlich wiederkehrenden Anlässen folgende Prioritäten:
 - 1. Politische Gemeinde
 - 2. Ortsansässige Vereine und Parteien
 - 3. Andere Veranstalter
- 3.2 Die Politische Gemeinde erhält das Optionsrecht für 10 Anlässe pro Jahr. Offizielle Anlässe der Gemeinde wie Gemeindeversammlungen usw. haben Vorrang vor anderen Belegungen.

4. Terminfestlegung

Bis zum 30. Oktober jedes Jahres legt der Vermieter mit den Interessenten die Saalvergabe für das darauffolgende Jahr fest. Über freie Termine verfügt der Vermieter.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Mit dem Veranstalter wird über die Benützung der Räumlichkeiten sowie der technischen Infrastruktur ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.
- 5.2 Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Mietpreise.
- 5.3 Die Annullierung eines Anlasses nach Vertragsabschluss hat schriftlich zu erfolgen. Für entstandene Umtriebe bzw. entgangene Einnahmen werden die Mietgebühren gemäss Tarifordnung wie folgt in Rechnung gestellt:

Absage 0 - 1 Wochen vor dem Anlass	ganzer Betrag
Absage 2 - 3 Wochen vor dem Anlass	50 % des Betrages
Absage 4 Wochen vor dem Anlass	25 % des Betrages

6. Mietpreise

- 6.1 Die Mietpreise für Seminarraum, Saal, Technik, Bühne und Künstlergarderoben, der Personaleinsatz und allfällige zusätzliche Aufwendungen werden gemäss separatem Tarifblatt berechnet.
- 6.2 Für Nutzer gemäss Tarif 1 und Tarif 2 wird der Mietpreis für den Seminarraum und den Saal um die Hälfte reduziert, wenn bei einer Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken durch den Vermieter ein Nettoumsatz von mehr als Fr. 15'000.00 erzielt wird.
Die Kosten für die Technik, Bühne und die Personalbeanspruchung erfahren keine Reduktion.
- 6.3 Für Nutzer gemäss Tarif 3 wird der Mietpreis für den Seminarraum und den Saal erlassen, wenn bei einer Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken durch den Vermieter ein Nettoumsatz von mehr als Fr. 5'000.00 erzielt wird.
Die Kosten für die Technik, Bühne und die Personalbeanspruchung erfahren keine Reduktion.
- 6.4 Für Nutzer gemäss Tarif 3 wird der Mietpreis für den Seminarraum und den Saal um die Hälfte reduziert, wenn sie den Wirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung (mit Patent der Wirtschaft zum Doktorhaus) führen.
Die Kosten für die Technik, Bühne und die Personalbeanspruchung erfahren keine Reduktion.
- 6.5 Ist ein ortsansässiger Verein Organisator einer regionalen oder überregionalen, nicht kommerziellen Veranstaltung, so wird er bezüglich der Mietpreise mit einem ortsansässigen Verein gleichgestellt. Dies gilt sinngemäss für ortsansässige Parteien.

7. Garderobe

- 7.1 Die Garderobe im Untergeschoss kann für alle Anlässe benützt werden.
- 7.2 Der Besucher trägt für die in der Garderobe abgelegten Gegenstände selbst die Verantwortung.
- 7.3 Für die Übernahme der Verantwortung und der Haftpflicht für ordnungsgemäss deponierte Gegenstände darf der Veranstalter eine Gebühr nach ortsüblichen Ansätzen erheben.

8. Wirtschaftsführung

- 8.1 Die Bewirtschaftung des Gemeindesaals erfolgt durch den Wirt / die Wirtin der Wirtschaft zum Doktorhaus als Vermieter. Sie umfasst die Lieferung von Speisen und Getränken, die Organisation und Durchführung des Services sowie die Aufsicht bezüglich Saalbenützung.
- 8.2 Der Konsum von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist den Gästen untersagt.

9. Selbstbewirtung

- 9.1 Ortsansässige Veranstalter können den Wirtschaftsbetrieb im Gemeindesaal auch auf eigene Rechnung gemäss nachstehenden Bedingungen führen:
- 9.2 Für den Anlass gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes.
- 9.3 Die Getränke sind beim Vermieter zu beziehen, durch den Veranstalter dort abgeholt und nach dem Anlass samt leeren Flaschen und Gebinden zurückgeschoben.
- 9.4 Das Handling, das heisst der Zuschlag auf den Ankaufspreisen beträgt 25 %.
- 9.5 Die Getränkepreise sind in Absprache mit dem Vermieter festzulegen.

10. Office

Dem Veranstalter mit Selbstbewirtung wird das Office mit dem vorgängig vereinbarten Inventar gegen eine Gebühr für Einrichtung und/oder Geschirr zur Verfügung gestellt. Die Räume und Einrichtungen sowie das Mobiliar sind in sauber gereinigtem Zustand zurück zu geben.

11. Bewilligungen

Die Beschaffung von Bewilligungen für die Verlängerung der Schliessungsstunde hat in Absprache mit dem Vermieter zu erfolgen. Bewilligungen für Tombola usw. ist Sache des Veranstalters.

12. Unterhaltungsstände

Ohne Bewilligung des Vermieters ist es verboten, Vergnügungs- und Verpflegungsstände irgendwelcher Art aufzustellen.

13. Bühnentechnik

13.1 Die Bedienung der Bühnen- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten Personen des Vermieters bedient werden.

13.2 Die Bühne und die Künstlergarderoben sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung des Anlasses in wischsauberem Zustand zu übergeben.

14. Bühnenprobe

Für die Bühnenprobe kann der Veranstalter die Bühne separat mieten (in der Regel maximal zwei Tage). Die Belegungen müssen vorher mit dem Vermieter vereinbart werden. Sie werden gemäss Tarifblatt verrechnet.

15. Kraft- und Lichtstrom

15.1 Dem Veranstalter stehen die normale Beleuchtung sowie Anschlüsse für Kraft- und Lichtstrom zur Verfügung.

15.2 Zusätzlich benötigte Installationen für Strom (über 15 A) und Telefon dürfen nur mit Bewilligung der für die Verwaltung dieser Gemeindelienschaft zuständigen Abteilung ausgeführt werden. Die Benützung solcher Installationen sowie der ausserordentliche Stromverbrauch gehen zu Lasten des Veranstalters.

16. Feuerpolizei

Der Veranstalter hat die aktuellen VKF-Brandschutzrichtlinien betreffend Dekoration von Räumen strikte zu befolgen. Ausgänge und Vorplätze sind stets offen und frei zu halten.

17. Dekoration

Zur Befestigung von Dekoration darf nur Material verwendet werden, das keine Beschädigung verursacht. Es muss nach dem Anlass wieder entfernt werden.

18. Haftung

18.1 Für Unfälle haftet die Gemeinde nur, wenn Mängel am Gebäude oder an den Einrichtungen nachgewiesen sind.

18.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Deckung allfälliger Sachschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

19. Gerichtsstand

- 19.1 Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Mietvertrag zwischen den Parteien ergeben, gilt Wallisellen als Gerichtsstand.
- 19.2 Bei Streitigkeiten bezüglich der Benützung oder bei Ablehnung einer Vermietung nach vorstehender Ziffer 2.3 entscheiden der Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften zusammen mit dem Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften, respektive deren Stellvertreter.

20. Inkraftsetzung

- 20.1. Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 8. Mai 2012 erlassen und ersetzt das Reglement vom 1. März 2008.
- 20.2 Das revidierte Benützungsreglement tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Wallisellen, 8. Mai 2012

Gemeinderat Wallisellen

Bernhard Krismer
Präsident

Guido Egli
Schreiber-Stv.

Anhang:

- Tarifblatt für den Gemeindesaal

Anhang: Tarifblatt für den Gemeindesaal

Mietobjekt / Mietdauer	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4	Tarif 5
	Veranstaltungen mit kommerzieller Nutzung	Ortsansässige Firmen, auswärtige Vereine und Privatpersonen ohne kommerzielle Nutzung	Ortsansässige Vereine und Parteien	Anlässe der Politischen Gemeinde	Anlässe der Schulgemeinde
Gemeindesaal ohne Seminarraum, inkl. Bestuhlung, Bühne und Betreuung durch den technischen Dienst					
½ Tag (08.00 bis 15.00 Uhr)	1'000.00	500.00	100.00		
1 Tag	1'300.00	650.00	130.00	kostenlos	kostenlos
Ab 2. Tag	800.00	400.00	80.00		
Gemeindesaal mit Seminarraum, inkl. Bestuhlung, Bühne und Betreuung durch den technischen Dienst					
½ Tag (08.00 bis 15.00 Uhr)	1'200.00	600.00	120.00		
1 Tag	1'500.00	750.00	150.00		
Ab 2. Tag	1'100.00	550.00	110.00	kostenlos	kostenlos
Seminarraum, inkl. Bestuhlung und Betreuung durch den technischen Dienst					
½ Tag (08.00 bis 15.00 Uhr)	250.00	125.00	25.00		
1 Tag	350.00	175.00	35.00	kostenlos	kostenlos
Ab 2. Tag	200.00	100.00	20.00		
Technik, inkl. Aufbau, Instruktion und Abbau durch den technischen Dienst					
Lautsprecheranlage	100.00	50.00	30.00		
Beamer (hochauflösender Visualizer)	100.00	50.00	30.00		
Medienwagen inkl. DVD Recorder, CD-Player (MP3)	100.00	50.00	30.00	kostenlos	kostenlos
Mikrofonset für Podiumsgespräche	100.00	50.00	30.00		
Gesamte Technik	300.00	250.00	120.00		
Bühne					
Bühne für Auftritte während der Saalbenutzung (inklusive Beleuchtung und Garderobenbenutzung, exklusive Proben)	In der Saalmiete enthalten	In der Saalmiete enthalten	In der Saalmiete enthalten	In der Saalmiete enthalten	In der Saalmiete enthalten
Bühne für separate Proben ausserhalb der Saalmiete (inklusive Beleuchtung und Garderobe) [Preis pro Tag]	250.00	125.00	25.00		
Mobile Vorbühne (Preis je Arbeitsstunde)	75.00	75.00	35.00	kostenlos	kostenlos
Mobile Zuschauerabtreppung (Preis je Arbeitsstunde)	75.00	75.00	35.00		
Technische Betreuung					
Beanspruchung des technischen Diensts des Gemeindesaals, soweit nicht in den vorstehenden Mietpreisen enthalten	75.00	75.00	35.00		